

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 18/07 S

L 22 B 952/07 R PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 R 5389/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 24. Juli 2007 - L 22 B 952/07 R PKH - wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.7.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin (S 35 R 5389/05) vom 22.6.2007, mit dem ein Prozesskostenhilfeantrag des Klägers abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 26.7.2007 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Beschwerde (Klage)" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Klage noch Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer ein Berufungsverfahren abschließenden Entscheidung des LSG. Der Kläger will sich vorliegend mit der "Beschwerde" nicht gegen eine solche Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Die "Beschwerde" des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

